

## SATZUNG

des Vereins "Freunde und Förderer des Gymnasiums Kleinmachnow  
("Weinberggymnasium")"

### § 1

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Gymnasiums Kleinmachnow ("Weinberggymnasium")". Der Verein hat seinen Sitz in Kleinmachnow und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler des Gymnasiums Kleinmachnow. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beiträge zur Vervollständigung der Lehr- und Lernmittel. Der Verein fördert ferner die pädagogischen und kulturellen Aufgaben des Gymnasiums im Interesse und zum Wohle der Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### § 4

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jährlich € 18. Für Schüler des Gymnasiums ab 16 Jahren beträgt der Beitrag jährlich € 7. Er ist spätestens am 1. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, welches mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Nach erfolglosem Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist ist das Mitglied am 1. März des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

#### § 5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

#### § 6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden.

Dem Betroffenen ist in der Versammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschuß ist zu begründen. Ist das Mitglied in der Versammlung nicht anwesend, so wird ihm der Beschuß vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntgemacht.

#### § 7

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe können durch Beschuß der Mitgliederversammlung gebildet werden.

#### § 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Bei der Beschußfassung gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen dieser beiden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand hat die entsprechenden Wahlvorbereitungen zu treffen. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet anläßlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

## § 9

Zur Aufgabe des Vorsitzenden gehört die Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden, ggf. durch das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes vertreten.

## § 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
- Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes nach § 3
- Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grund nach § 6
- Beitragsfestsetzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mehr als 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Wunsch der Mitglieder muß die Tagesordnung den von diesen beantragten Tagesordnungspunkt enthalten. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Bei den erforderlichen Mehrheiten kommt es jeweils auf die Zahl der erschienenen Mitglieder an. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Bei Verhinderung des Schriftführers wird die Niederschrift von einem Mitglied, das von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, aufgenommen.

#### § 11

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Schulleiter des Gymnasiums Kleinmachnow, dem Vorsitzenden der Schulkonferenz. Stellvertretender Schulleiter, Oberstufenkoordinator sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Schulkonferenz nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

Die Aufgabe des Kuratoriums besteht darin, über die Verwendung der Beiträge und Spenden auf der Grundlage von § 2 der Satzung zu beschließen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Kuratoriums-Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.

Das Kuratorium kann beschließen, daß der Schatzmeister über die Verwendung der Mittel nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen unter der Beachtung von § 2 der Satzung entscheiden darf. Die Befugnis des Schatzmeisters zur Mittelverwendung ist sowohl für die Einzelausgaben als auch für die Gesamtausgabe der Mittel im Geschäftsjahr dem Betrag nach festzulegen.

#### § 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### § 13

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind der im Amt befindliche Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter die Liquidatoren.

#### § 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2. Die Auswahl der begünstigten Körperschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.